

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2008/141

Datum der Freigabe:

Amt:	Büroleitender Beamter	Datum:	16.06.2008
Bearb.:	Klaus Lorenzen	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	16.06.2008	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnis vom 20.06.2003

Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung der Stadt Arnis bestimmt u.a., dass neben Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können (bürgerl. Mitglieder) in die ständigen Ausschüsse gewählt werden können. Stellvertretende Ausschussmitglieder können „Bürgerliche“ nur werden, wenn dies in der Hauptsatzung so bestimmt ist (§ 46 Abs. 3 u. 4 GO).

An dieser Bestimmung fehlt es jedoch an der zzt. geltenden Hauptsatzung. Damit es möglich wird, Bürgerliche zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern zu wählen, muss die Hauptsatzung entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 20.06.03 wie folgt:

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnis vom 20.06.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 17. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

In § 5 (Ständige Ausschüsse) Absatz 2 werden nach dem Wort Stadtvertretung die Worte „**und aus den in Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern**“ eingefügt.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 17.06.2008 in Kraft.

Arnis, den
Stadt Arnis
Der Bürgermeister

